

Umsetzung des BSG-Urteils vom 23.05.2017 – B 12 KR 6/16 R, USK 2017-27 -
zur beitragsrechtlichen Behandlung von Eigenbeiträgen der Arbeitnehmer – VBL Ost;
hier: Beratungen zur Abwicklung des Beitragsersatzverfahrens zwischen den Krankenkassen-
verbänden und der Senatsverwaltung für Finanzen Berlin am 25.04.2019

Protokoll

Das BSG hat mit Urteil vom 23.05.2017 - B 12 KR 6/16 R -, USK 2017-27 entschieden, dass auf die Eigenbeiträge der Arbeitnehmer zur VBL Ost keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten waren und zwar selbst dann nicht, wenn der Arbeitgeber auf diese Eigenbeiträge Steuern abgeführt hat. Die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 2 SVEV in der ab 22.04.2015 geltenden Fassung, nach der die Beitragsfreiheit davon abhängig ist, dass die Steuerfreiheit bei der Entgeltabrechnung auch tatsächlich gelebt wird, war nicht auf die bis dahin geltende Rechtslage zu übertragen. Aufgrund dieser Rechtsprechung entstehen Ansprüche auf Erstattung von überzahlten Sozialversicherungsbeiträgen, die auf die Eigenbeiträge entfallen sind.

Im Hinblick auf das „Protokoll über das Gespräch zwischen den Vertretern der Berliner Senatsverwaltung und Vertretern der Krankenkassenverbände zur Durchführung von Verfahren im Zusammenhang mit Anträgen und Klagen zur beitragsrechtlichen Behandlung von Eigenbeiträgen zur VBL Ost und geltend gemachter Erstattung von darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeiträgen am 01.10.2015...“ sowie der dazu gehörigen Anlage „Mustervereinbarung zum Umgang mit Streitfällen im Zusammenhang mit der beitragsrechtlichen Beurteilung der Finanzierungsanteile der Arbeitnehmer zur betrieblichen Altersversorgung (VBL-Ost) bis 31. Dezember 2012“ ist eine Klärung der Verfahrensmodalitäten notwendig.

Im Wesentlichen sind zunächst die Tatbestände aus Nr. 1 und Nr. 3 der Mustervereinbarung zu berücksichtigen:

1. Die Vereinbarung erstreckt sich auf alle Bescheide, mit denen die <Name der Krankenkasse> gegenüber der <Name der Dienststelle> die Erstattung der Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für Eigenbeiträge zur betrieblichen Altersversorgung (VBL-Ost) der Beschäftigten des Landes Berlin abgelehnt hat. Der Anwendungsbereich erstreckt sich darüber hinaus auf alle unbezifferten und vollständig bezifferten Erstattungsanträge der <Name der Dienststelle> gegenüber der <Name der Krankenkasse>, die bis zum 31.12.2016 bei der <Name der Krankenkasse>, eingegangen sind.
3. Sofern die Rechtsfrage vom Bundessozialgericht rechtskräftig zugunsten der <Name der Dienststelle> entschieden wird, verpflichtet sich die <Name der Krankenkasse> zur Rücknahme der gegenüber der <Name der Dienststelle> zu der Rechtsfrage ergangenen Bescheide sowie zur Neubescheidung der Erstattungsanträge unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Unanfechtbar gewordene Bescheide wird die <Name der Krankenkasse> nach Maßgabe

Protokoll

des § 44 SGB X, ohne dass es eines Antrags der <Name der Dienststelle> bedarf, zurücknehmen und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung neu bescheiden. Zur Unterstützung des Rücknahmeverfahrens wird die <Name der Dienststelle> der <Name der Krankenkasse> eine Liste der betroffenen Beschäftigten zur Verfügung stellen.

Abschn. 1 der Mustervereinbarung umfasst den Anwendungsbereich der zu berücksichtigenden Erstattungsanträge, Abschn. 3 die Abwicklung. Hieraus ergeben sich verschiedene Fragenkomplexe sowie weitere klärungsbedürftige Sachverhalte:

1. Wie gestalten sich die Prozesse der Klagerücknahme und der Bescheidaufhebung?
2. Wie gestalten sich die Prozesse bei Wiederaufnahmen nach § 44 SGB X? Dazu gehören auch Fälle, bei denen kein Widerspruch gegen die Ablehnung der Beitragserstattung eingelegt worden ist.
3. Wie ist mit unbezifferten Erstattungsanträgen zu verfahren?
4. Für welchen Zeitraum wären Beiträge zu erstatten? (Seit wann nimmt das Land Berlin an der Altersversorgung nach der VBL Ost mit dem strittig gewesenen Tatbestand des sog. Eigenbeitrags teil?)
5. Erstattung der Arbeitnehmeranteile? Die Vereinbarung erstreckt sich beim Verzicht auf die Einrede der Verjährung nur auf die Arbeitgeberanteile, vgl. auch Abschn. 2.4 des v.g. Protokolls über die Sitzung am 01.10.2015. Wie verhält es sich mit der Erstattung der Arbeitnehmeranteile und deren Verjährung?
6. Erstattung von Pflegeversicherungsbeiträgen
7. Weitere Fragen der Zuständigkeit für die Durchführung der Erstattung
8. Weitere Voraussetzungen für die Beitragserstattung und Verfahren
9. In welchem Rahmen sind die Erstattungsansprüche zu verzinsen?
10. Wer erstellt die DEÜV-Meldungen zum rückwirkend geänderten beitragspflichtigen Entgelt der Arbeitnehmer (Storno- und Neumeldungen von Jahres-, Ab- oder Unterbrechungsmeldungen)?
11. Wie ist bei Krankenkassen zu verfahren, die keine Vereinbarung nach den Verabredungen vom 01.10.2015 eingegangen sind?

Die aufgeführten Fragestellungen wurden mit folgendem Ergebnis beraten:

Umsetzung des BSG-Urteils vom 23.05.2017 – B 12 KR 6/16 R, USK 2017-27 -
zur beitragsrechtlichen Behandlung von Eigenbeiträgen der Arbeitnehmer – VBL Ost;
hier: Beratungen zur Abwicklung des Beitragserstattungsverfahrens zwischen den Krankenkassen-
verbänden und der Senatsverwaltung für Finanzen Berlin am 25.04.2019

Protokoll

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechterspezifische Sprachformen verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Protokoll gelten daher gleichermaßen für alle Ge-
schlechter.

Protokoll

1. Wie gestalten sich die Prozesse der Klagerücknahme und der Bescheidaufhebung?

Ergebnis:

Die Vertreter der Krankenkassenverbände stimmen der Rücknahme der Bescheide, mit denen die Krankenkassen gegenüber der Dienststelle die Erstattung der Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für Eigenbeiträge zur betrieblichen Altersversorgung der Beschäftigten des Landes Berlin abgelehnt haben und der Neubescheidung aufgrund des BSG-Urteils vom 23.05.2017 – B 12 KR 6/16 R zu.

Die Senatsverwaltung für Finanzen lehnt eine Klagerücknahme in den kostenpflichtigen Sozialgerichtsverfahren ab, da der Kläger hier die Kosten des Verfahrens zu tragen hätte. Die Dienststellen des Landes Berlin sowie die betroffenen Krankenkassen werden in diesem Zusammenhang übereinstimmende Erledigungserklärungen zur Beendigung der beim Sozialgericht Berlin rechtsanhängigen Klagen abgeben.

Die Dienststellen werden den Krankenkassen je eine Liste der betroffenen Beschäftigten mit Angabe von Vor- und Nachname sowie Rentenversicherungsnummer und Geburtsdatum zur Verfügung stellen. Auf dieser Liste kennzeichnen die Dienststellen gleichzeitig, bei welchem Betroffenen ein Klageverfahren anhängig ist.

Das Präsidium des Sozialgerichts Berlin wird durch die Senatsverwaltung für Finanzen über die gemeinsame Verfahrensweise mit den Krankenkassen in Form eines gesonderten Schreibens informiert. Die Senatsverwaltung wird in diesem Schreiben anregen, dass in den Sozialgerichtsverfahren die Kosten nach dem tatsächlichen Streitwert im Einzelfall bemessen werden und nicht nach dem Regelstreitwert.

Die Krankenkassenverbände erhalten das Schreiben zur Kenntnis.

Protokoll

2. Wie gestalten sich die Prozesse bei Wiederaufnahmen nach § 44 SGB X? Dazu gehören auch Fälle, bei denen kein Widerspruch gegen die Ablehnung der Beitragsersstattung eingelegt worden ist.

Ergebnis:

Die Vertreter der Krankenkassenverbände sind der Ansicht, von einer Überprüfung bereits abgelehnter Erstattungsanträge ohne Widerspruch oder Klage in der Vergangenheit absehen zu können, wenn sie keine Kenntnis über den Vorgang (mehr) haben, weil in der Vergangenheit vor der Vereinbarung vom 01.10.2015 entsprechende Erstattungsanträge nicht systematisch dem „Vorgang Land Berlin – VBL Ost“ zugeordnet worden sind.

Die Senatsverwaltung für Finanzen weist die anderen Sitzungsteilnehmer auf die Pflicht hin, Ablehnungsbescheide nach § 44 SGB X von Amts wegen zurückzunehmen. Letztlich können organisatorische Fragen, wie Krankenkassen Ablehnungsvorgänge kategorisiert haben, nicht zulasten desjenigen gehen, der die Beitragsersstattung begehrt.

Die Vertreter der Krankenkassenverbände sichern zu, dass die Krankenkassen die notwendigen Maßnahmen unternehmen werden, um den Vorgaben des § 44 SGB X zu entsprechen. Das Land Berlin wird die Krankenkassen dabei entsprechend Abschn. 3 der (Muster-)Vereinbarung vom 01.10.2015 unterstützen.

Protokoll

3. Wie ist mit unbezifferten Erstattungsanträgen zu verfahren?

Ergebnis:

Die Sitzungsteilnehmer sind sich einig, dass eine Bezifferung je Erstattungsantrag unumgänglich ist. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird die Dienststellen darauf hinweisen und eine Bezifferung bei noch unbezifferten Anträgen veranlassen.

Protokoll

4. Für welchen Zeitraum wären Beiträge zu erstatten? (Seit wann nimmt das Land Berlin an der Altersversorgung nach der VBL Ost mit dem strittig gewesenen Tatbestand des sog. Eigenbeitrags teil?)

Ergebnis:

Es sind die Beitragsjahre 2009 bis 2012 betroffen, sofern die Erstattungsanträge bis zum 31.12.2016 eingereicht wurden und zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags noch nicht verjährt waren. Unbezifferte Anträge sind davon ebenfalls erfasst.

Protokoll

5. Erstattung der Arbeitnehmeranteile? Die Vereinbarung erstreckt sich beim Verzicht auf die Einrede der Verjährung nur auf die Arbeitgeberanteile, vgl. auch Abschn. 2.4 des v.g. Protokolls über die Sitzung am 01.10.2015. Wie verhält es sich mit der Erstattung der Arbeitnehmeranteile und deren Verjährung?

Ergebnis:

Die Dienststellen haben einen Antrag auf Erstattung der Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für Eigenbeiträge zur betrieblichen Altersversorgung der Beschäftigten des Landes Berlin gefertigt, bei dem Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmeranteile zugleich zur Erstattung beantragt werden konnten. Um es den Beschäftigten des Landes Berlin zu vereinfachen, haben die Dienststellen den Antrag im Vorfeld mit den benötigten Angaben ergänzt und den Arbeitnehmern zur Unterschrift mit der Bitte um Rückgabe überlassen. Sofern diese den Antrag unterschrieben zurück erhielten, wurde der vollständige unbezifferte oder bezifferte Erstattungsantrag bei den Krankenkassen eingereicht. War der Antrag wegen der Arbeitnehmeranteile den Dienststellen nicht zugegangen, wurde der Antrag lediglich für die Arbeitgeberanteile bei der Krankenkasse eingereicht. Ggf. wurde von der Dienststelle ein vom Arbeitnehmer unterzeichneter Antrag bei der Krankenkasse nachgereicht.

Sofern ein Arbeitnehmer nicht mitgewirkt hat und nur die Arbeitgeberanteile zur Erstattung beantragt wurden, ist den Dienststellen der Senatsverwaltung nicht bekannt, ob der Beschäftigte selbst ohne deren Kenntnis einen Antrag auf Erstattung der Arbeitnehmeranteile bei der Krankenkasse eingereicht hat.

Laut der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie haben ca. 70 % der betroffenen Beschäftigten mitgewirkt und den unterschriebenen Arbeitnehmeranteil des Erstattungsantrags zurückgereicht. Die Rücklaufquote in den übrigen Dienststellen ist der Senatsverwaltung für Finanzen nicht bekannt.

Die Sitzungsteilnehmer einigen sich auf den Verzicht auf Einrede der Verjährung für Arbeitnehmeranteile, sofern der betroffene Arbeitnehmer mitgewirkt hat, ein Antrag auf Erstattung bis zum 31.12.2016 eingereicht wurde und zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrages die Arbeitnehmeranteile noch nicht verjährt waren. Ob der Antrag nun durch den Beschäftigten selbst oder durch die Dienststelle gestellt wurde, bleibt dabei unberücksichtigt.

Die Sitzungsteilnehmer sind sich einig, dass grundsätzlich eine getrennte Erstattung des Arbeitgeberanteils einerseits und des Arbeitnehmeranteils andererseits vorgenommen wird. Der Arbeitnehmeranteil wird dem Beschäftigten unmittelbar überwiesen.

Liegt der Krankenkasse kein unterschriebener Erstattungsantrag für die Arbeitnehmeranteile vor, werden diese nicht erstattet und unterliegen grundsätzlich der Verjährung, sofern nach dem 31.12.2016 ein Antrag bei der Krankenkasse einging. Allerdings ist zu beachten, dass es sich hierbei nicht um eine Vereinbarung zwischen den Krankenkassen und dem Land Berlin handelt. Jeder

Umsetzung des BSG-Urteils vom 23.05.2017 – B 12 KR 6/16 R, USK 2017-27 -
zur beitragsrechtlichen Behandlung von Eigenbeiträgen der Arbeitnehmer – VBL Ost;
hier: Beratungen zur Abwicklung des Beitragserstattungsverfahrens zwischen den Krankenkassen-
verbänden und der Senatsverwaltung für Finanzen Berlin am 25.04.2019

Protokoll

Antrag auf Erstattung von Arbeitnehmeranteilen, den Arbeitnehmer separat stellen, wird nach den Umständen des Einzelfalles durch die Einzugsstelle beurteilt.

Protokoll

6. Erstattung von Pflegeversicherungsbeiträgen

Ergebnis:

Die Sitzungsteilnehmer sind sich einig, dass die Erstattung auch die Pflegeversicherungsbeiträge umfasst.

Seit dem 01.01.2019 können Beitragsersstattungen von zu Unrecht gezahlten Beiträgen zur sozialen Pflegeversicherung von der Krankenkasse vorgenommen werden, bei der die Pflegekasse errichtet ist (§ 46 Abs. 2 SGB XI idF. v. Artikel 11 Nr. 12 Pflegepersonalstärkungsgesetz v. 11.12.2018, BGBl I, Seite 2394). Damit ist die Legitimation für die Rückerstattung durch einen gemeinsamen Bescheid von Kranken- und Pflegekasse geschaffen worden.

Protokoll

7. Weitere Fragen der Zuständigkeit für die Durchführung der Erstattung

Ergebnis:

Bei der Erstattung kommt es zu einer Aufspaltung der Zuständigkeiten. Die einzelnen Sozialversicherungsträger sind jeweils für die Erstattung der zu ihrem Versicherungsweig zu Unrecht entrichteten Beiträge zuständig. Die Zuständigkeit der Krankenkassen erstreckt sich auf die zu Unrecht entrichteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Wegen der Zuständigkeit der Renten- und Arbeitslosenversicherung wird auch auf die Festlegungen vom 08.11.2017 (vgl. TOP 8 der Niederschrift über die Sitzung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs) und die Verlautbarung „Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung“ vom 21.11.2006 bzw. vom 21.03.2019, Abschn. 4.3.2 und 4.3.3 verwiesen.

Die Krankenkassen werden im Rahmen der Antragsbearbeitung die Weiterleitung der Anträge an die zuständigen Institutionen der Rentenversicherung bzw. der Agentur für Arbeit sicherstellen. Die Dienststellen müssen daher keinen gesonderten Erstattungsantrag beim zuständigen Rentenversicherungsträger oder bei der zuständigen Agentur für Arbeit stellen.

Protokoll

8. Weitere Voraussetzungen für die Beitragserstattung und Verfahren

Ergebnis:

Als weitere Voraussetzungen für die Beitragserstattung nach dem Besprechungsergebnis vom 08.11.2017 verlangen die Sozialversicherungsträger:

- die Erklärung der Dienststellen (auch formlos möglich), dass nach ihrem Kenntnisstand die „Riester“-Förderung vom Beschäftigten nicht in Anspruch genommen wurde und
- die Bestätigung, dass durch die vorrangige Berücksichtigung der rein arbeitgeberfinanzierten Beiträge am Gesamtsozialversicherungsbeitrag die Steuer- und Beitragsfreiheit (§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SVEV) nicht bereits ausgeschöpft wurde.

Zum Nachweis, dass die entsprechenden Voraussetzungen des Besprechungsergebnisses erfüllt sind, einigen sich die Sitzungsteilnehmer auf folgende Erklärung und Umsetzung:

- „Die Beschäftigten wurden im Rahmen der Antragstellung durch Informationsschreiben informiert, dass ein Erstattungsanspruch bei Inanspruchnahme der Riesterförderung ausgeschlossen ist. Die Beteiligten gehen davon aus, dass die Beschäftigten grundsätzlich zur Information und Mitwirkung verpflichtet sind und die Inanspruchnahme einer Riesterförderung mitzuteilen haben. Infolgedessen wird davon ausgegangen, dass für Erstattungsanträge, an denen die Beschäftigten durch eigenhändige Unterschrift oder durch separate Antragsstellung an der Erstattung mitgewirkt haben, nach vorliegendem Kenntnisstand die Riesterförderung vom Beschäftigten nicht in Anspruch genommen wurde.
- Darüber hinaus wird bestätigt, dass der Begrenzungsbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SVEV nicht bereits durch die Arbeitgeberanteile zur VBL Ost ausgeschöpft worden ist.“

Zu den einzelnen Passagen der Erklärung ist Folgendes anzumerken:

- Bestätigung der fehlenden Riesterförderung

Die Bestätigung der fehlenden Riesterförderung obliegt dem Arbeitnehmer. Deshalb kann eine Beitragserstattung des Arbeitgeberanteils nicht vorgenommen werden, wenn keine Unterschrift des Arbeitnehmers bzw. kein separater Erstattungsantrag des Arbeitnehmers vorliegt. Diese Erklärung liegt zwar in der Sphäre des Arbeitnehmers. Sie ist jedoch als Voraussetzung für die Erstattung des Arbeitgeberanteils maßgebend. Insoweit sind, was die Anspruchsvoraussetzungen für den Erstattungsanspruch angeht, Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil miteinander verzahnt.

Die Sitzungsteilnehmer sind sich einig, dass dem Arbeitgeber auch zur Realisierung des Erstattungsanspruchs verholfen werden muss. Deshalb werden sich die Krankenkassen in den

Protokoll

Fällen der fehlenden Unterschrift des Versicherten mit diesem in Verbindung setzen und hinsichtlich der Nichtinanspruchnahme der Riesterförderung befragen.

Die Senatsverwaltung für Finanzen regt an, dass die Krankenkassen bei der Abfrage nach der Riesterförderung die Versicherten ergänzend darauf hinweisen, dass die entsprechenden Informationen den für die Jahre 2009 bis 2012 von der VBL übersandten Versicherungsnachweisen VBLklassik (Pflichtversicherung) entnommen werden können. Sie finden sich dort in der Versicherungsübersicht/Kontoauszug; eine eventuelle Riesterförderung ist an den Kennzeichen „ZUL“ bzw. „VZ“ zu erkennen.

Wird die Erklärung der Nichtinanspruchnahme der Riesterförderung abgegeben, ist die Erstattung sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteile möglich, soweit eine Erstattung nicht aufgrund von Leistungsgewährung ausgeschlossen ist. Erhält die Einzugsstelle keine entsprechende Erklärung des Versicherten, ist die Erstattung des Arbeitgeberanteils ausgeschlossen. Der Dienststelle ist ein entsprechender Bescheid zu übermitteln, aus dem auch hervorgeht, dass der Beschäftigte zu einer entsprechenden Erklärung über die Riesterförderung erfolglos aufgefordert wurde. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird den Dienststellen empfehlen, in diesen Fällen keinen Rechtsbehelf einzulegen.

- Keine Ausschöpfung des Begrenzungsbetrages nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV durch Zahlungen des Arbeitgebers

In den Jahren 2009 bis 2012 wäre aus dem Zusammenspiel von Bemessungsgrundlagen und dem jeweiligen Grenzbetrag des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV ein Arbeitsentgelt notwendig gewesen, das die jeweils für die reine Beitragsberechnung maßgebende Beitragsbemessungsgrenze Ost überstiegen hätte.

Die nach dem Besprechungsergebnis des Gremiums Gemeinsamer Beitragseinzug vom 08.11.2017 erforderliche Voraussetzung, dass durch die vorrangige Berücksichtigung der rein arbeitgeberfinanzierten Beiträge am Gesamtsozialversicherungsbeitrag die Steuer- und Beitragsfreiheit (§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV) nicht bereits ausgeschöpft wurde, gilt als erfüllt. Eine zusätzliche Einzelfallbestätigung durch die Dienststellen entfällt damit.

Protokoll

9. In welchem Rahmen sind die Erstattungsansprüche zu verzinsen?

Ergebnis:

Eine Vereinbarung über eine pauschale Zinsberechnung ist nicht zustande gekommen. Deshalb bildet allein § 27 SGB IV die Grundlage für Zinssatz und Zinszeitraum.

Für jeden Erstattungsantrag ist ein gesonderter Bescheid zu erteilen, der auch die Verzinsung des Erstattungsanspruchs zum Gegenstand haben kann. Das BSG hat in seiner Entscheidung vom 23.05.2017 diesen Tatbestand nicht beurteilt, weil in dem entschiedenen Fall die Einzugsstelle in dem angefochtenen Bescheid keine Entscheidung über den Zinsanspruch getroffen hat. Aus dem Kontext lässt sich jedoch herleiten, dass eine solche Bescheidung erwartet wird. Insoweit wird davon ausgegangen, dass in dem Bescheid über den Erstattungsbetrag und die Verzinsung gemeinsam entschieden werden kann. Das BSG hat schließlich diesen kombinierten Bescheid nicht per se infrage gestellt. Die Sitzungsteilnehmer weisen jedoch darauf hin, dass aus dem Wortlaut des Bescheids hinreichend bestimmt hervorgehen muss, dass über den Zinsanspruch entschieden wurde und regen darüber hinaus an, dass in den Bescheiden der Erstattungsbetrag und die Zinsen zwecks besserer Nachvollziehbarkeit getrennt auszuweisen sind. Ist bereits eine Rückerstattung ohne Zinsen erfolgt, bleibt der Anspruch auf Zahlung von Zinsen aufrecht erhalten. Ein gesonderter Bescheid ist zu erteilen.

Der Verzinsungszeitraum im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB IV beginnt mit dem Eingang des Erstattungsantrags bei der Einzugsstelle, dieser Tatbestand wirkt auch auf die zu erstattenden Beiträge der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Insoweit gilt, dass es sich um einen vollständigen Erstattungsantrag handeln muss.

Von einem vollständigen Erstattungsantrag wird auch dann ausgegangen, wenn die maßgeblichen Beträge nicht für jeden Versicherungszweig gesondert aufgeführt wurden, sondern in einer Summe für alle Versicherungszweige beantragt worden sind. Die Einzugsstellen werden jedoch an die Dienststellen herantreten und diese zur Nachholung der separierten Angaben auffordern. Die Senatsverwaltung für Finanzen weist darauf hin, dass einzelne Dienststellen auf Grund einer hohen Zahl von Erstattungsanträgen und durchzuführenden individuellen Berechnungen für die Nachholung eines angemessenen Zeitraums bedürfen. Die Sitzungsteilnehmer halten einen Zeitraum von 3 Monaten für angemessen, ggf. setzen sich die Dienststelle und Einzugsstelle hinsichtlich der Frist ins Benehmen.

Die Erklärung im Sinne des Besprechungsergebnisses vom 08.11.2017 ist Voraussetzung für die Erstattung an sich, nicht aber für den Tatbestand, wann ein vollständiger Erstattungsantragsantrag vorliegt, der den Beginn des Verzinsungszeitraums auslöst.

Protokoll

10. Wer erstellt die DEÜV-Meldungen zum rückwirkend geänderten beitragspflichtigen Entgelt der Arbeitnehmer (Storno- und Neumeldungen von Jahres-, Ab- oder Unterbrechungsmeldungen)?

Ergebnis:

Die Erstattungsanträge werden hinsichtlich der Erstattung Rentenversicherungsbeiträge von den Einzugsstellen an den jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger abgegeben (vgl. TOP 8 der Niederschrift über die Sitzung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 08.11.2017). Aufgrund dessen ist eine Korrektur der Meldungen, die bei den Einzugsstellen gespeichert sind, durch die Dienststellen nicht erforderlich.

Die notwendige Bereinigung wird von den Rentenversicherungsträgern in eigener Zuständigkeit vorgenommen. Denn in den Fällen, in denen der Rentenversicherungsträger die Erstattung zu Unrecht gezahlter Rentenversicherungsbeiträge leistet, bereinigt er das Versicherungskonto. Siehe auch Abschnitt 4.6 der Verlautbarung „Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung“ vom 21.11.2006 bzw. vom 21.03.2019 verwiesen.

Protokoll

11. Wie ist bei Krankenkassen zu verfahren, die keine Vereinbarung nach den Verabredungen vom 01.10.2015 eingegangen sind?

Ergebnis:

Auch seitens der Vertreter der Krankenkassen werden fehlende Unterzeichnungen der Vereinbarung durch die Dienststellen angemerkt. Die Sitzungsteilnehmer einigen sich auf eine erneute Verweisung ihrer jeweiligen Stellen auf die Vereinbarung. Kann eine Unterzeichnung nicht erzielt werden, sind die Fälle individuell abzuwickeln.

Umsetzung des BSG-Urteils vom 23.05.2017 – B 12 KR 6/16 R, USK 2017-27 -
zur beitragsrechtlichen Behandlung von Eigenbeiträgen der Arbeitnehmer – VBL Ost;
hier: Beratungen zur Abwicklung des Beitragserstattungsverfahrens zwischen den Krankenkassen-
verbänden und der Senatsverwaltung für Finanzen Berlin am 25.04.2019

Protokoll

Teilnehmerliste

Martin Jammer	Senatsverwaltung für Finanzen
Arlett Neidenberger	Senatsverwaltung für Finanzen
Simone Mayr	Senatsverwaltung für Finanzen
Michael Grunwald	Senatsverwaltung für Finanzen
Stefan Sieben	vdek
Bjarne Wurbs	AOK-BV
Marcel Müller	BKK DV
Margit Wulff	IKK e.V.
Dieter Gabbert	Knappschaft
Steffi Rausch	Bundesagentur für Arbeit